

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg		
Ggf. Standort			
Studiengang	Physik und Nanotechnologie		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2024		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	6	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	noch keine	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WiSe 2024/25		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Zuständige Referentin	Svitlana Kondratova
Akkreditierungsbericht vom	24.09.2025

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 Abs. 1-3 MRVO).....	6
2 Anerkennung und Anrechnung (§ 3 Abs. 4 MRVO).....	6
3 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
4 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
5 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	7
6 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
7 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	8
9 Sonderregelungen für Joint Programmes (§ 10 MRVO).....	9
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	12
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	15
2.2.3 Dokumentation und Veröffentlichung (§ 12 Abs. 1 Satz 6 MRVO).....	16
2.2.4 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	17
2.2.5 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	19
2.2.6 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	20
2.2.7 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	22
2.2.8 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 und 7 MRVO)	23
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO):.....	23
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	23
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	24
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	24
2.5 Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	26
2.6 Sonderregelungen für Joint Programmes (§ 16 MRVO)	27
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	27
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	27
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	27
III Begutachtungsverfahren	28
1 Allgemeine Hinweise	28
2 Rechtliche Grundlagen.....	28
3 Gutachtergremium.....	28
IV Datenblatt	29
1 Daten zum Studiengang.....	29
2 Daten zur Akkreditierung.....	29

V Glossar30



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang „Physik und Nanotechnologie“ (B.Sc.) wird seit Wintersemester 2024/25 am Institut für Physik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg angeboten. Er ist besonders mit der regionalen Chipfertigung und der angegliederten Industrie verknüpft und inhaltlich abgestimmt. Das Angebot geht insbesondere einher mit der zunehmenden Entwicklung und Ansiedlung von Mikroelektronikindustrie im mitteldeutschen Raum und speziell in Sachsen-Anhalt, wodurch der Studiengang direkt mit dem Entstehen neuer Arbeitsplätze und einer großen Nachfrage nach entsprechend qualifizierten Absolvent:innen zusammenfällt. Damit spricht „Physik und Nanotechnologie“ (B.Sc.) nicht nur Studieninteressierte aus Halle und Umgebung an, sondern auch bundesweit und international.

Durch die Kombination und enge Verzahnung des Physikstudiums mit Vorlesungen und praktischen Übungen zur Nanotechnologie werden sowohl eine allgemeine und breite physikalische Grundlagenausbildung angeboten als auch solide Kenntnisse in der Nanotechnologie und Chipfertigung (speziell CMOS-Technologie) vermittelt.

Die Absolvent:innen des Studiengangs können mit einem physikorientierten Masterstudium fortfahren, sind aber auch für Tätigkeiten rund um die Mikroelektronik und Nanotechnologie qualifiziert. Der Studiengang qualifiziert für den direkten Einstieg in Berufsfelder der Halbleiterfertigung und -integration, die derzeit in Europa stark an Bedeutung gewinnen. Der Studiengang eröffnet auch Arbeitsfelder für weitergehende Anwendungen von Nanostrukturierung wie Nanooptik, Sensorik und Photovoltaik. Ebenfalls in Frage kommen: industrielle Forschung, Zulieferindustrie und direkt mit der Halbleiterfertigung verbundene Geräteentwicklung.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Studiengang ist klar strukturiert und eng an den Qualifikationszielen ausgerichtet. Er vereint ein breites physikalisches Grundlagenwissen in experimenteller und theoretischer Physik mit gezielten Inhalten der Nanotechnologie. Die kontinuierliche Reflexion und Weiterentwicklung der Inhalte im Dialog mit der Industrie ist sehr positiv hervorzuheben und spricht für ein zukunftsorientiertes Studienangebot. Die Lehr- und Lernmethoden sind vielfältig, dem Studiengang angemessen und entsprechen der Fachkultur. Die Studierenden profitieren von einer hervorragenden personellen Ausstattung, insbesondere im technischen Bereich, sowie von optimalen Bedingungen für die praktische Ausbildung. Der Studiengang ermöglicht den Studierenden einen praxisnahen und wissenschaftlich fundierten Zugang zu einem dynamischen Technologiefeld. Zugleich werden die Studierenden inhaltlich und methodisch sehr gut auf eine mögliche Weiterqualifikation in einem Masterstudiengang vorbereitet.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 Abs. 1-3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Physik und Nanotechnologie“ (B.Sc.) führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Gemäß § 7 Abs. 2 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (nachfolgend: RStPOBM) umfasst der Vollzeitstudiengang „Physik und Nanotechnologie“ (B.Sc.) sechs Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Anerkennung und Anrechnung ([§ 3 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen im In- oder Ausland erbracht wurden, sowie die Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden (bis zur Hälfte des Studiums), ist in § 4 RStPOBM geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Mit der Bachelorarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie fähig sind, im Rahmen des vorgegebenen Arbeitsaufwandes und Zeitraums ein Problem unter Anleitung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (§ 20 Abs. 1 RStPOBM). Die Bearbeitungszeit beträgt laut § 8 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik und Nanotechnologie (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (nachfolgend: StPO) vier Monate.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität regelt Fragen zur Zulassung und Immatrikulation. Die Zugangsvoraussetzungen für den vorliegenden Studiengang sind in § 3 StPO festgelegt. Voraussetzung für die Zulassung ist demnach eine anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

Der Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung, die über eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte und erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich verfügen und eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich nachweisen können, kann durch ein Probestudium erlangt werden. Die Modalitäten werden in der Ordnung zur Regelung des Hochschulzugangs über ein Probestudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg geregelt.

Laut Flyer wird empfohlen, in der gymnasialen Oberstufe durchgehend Kurse in Mathematik und Naturwissenschaften belegt zu haben.

Englische Sprachkenntnisse des Sprachniveaus B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) werden für das erfolgreiche Studium dringend empfohlen (§ 3 Abs.2 StPO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums wird der Bachelorgrad mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.

Das Diploma Supplement erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft und liegt in der aktuellen Fassung in englischer und deutscher Sprache vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Laut § 9 Abs 1 RStPOBM ist das Studium an der MLU modularisiert in inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten. Kein Modul erstreckt sich über mehr als zwei Semester.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 StAkkrVO LSA aufgeführten Punkte.

Die relative Notenverteilung gemäß ECTS-User's Guide wird unter Punkt 3.4 im Transcript of Records ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Kein Modul umfasst weniger als 5 ECTS-Punkte.

Ein ECTS-Punkt ist in § 9 Abs. 6 RStPOBM mit 30 Zeitstunden angegeben. Der Arbeitsaufwand dieses Studiengangs pro Studienjahr beträgt zwischen 57 und 63 ECTS-Punkten. Zum Bachelorabschluss werden 180 ECTS-Punkte erreicht.

Die Bachelorarbeit umfasst 9 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

9 Sonderregelungen für Joint Programmes [\(§ 10 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig.



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Das Gutachtergremium hat sich anhand des Selbstberichts und der Gespräche vor Ort einen umfassenden Eindruck vom Studiengang verschafft. In den Gesprächsrunden wurde ein breites Spektrum von Themen behandelt, darunter insbesondere die curriculare Ausgestaltung des Studiengangs, die englischsprachige Ausrichtung, die Mobilität im Zusammenhang mit zweisemestrigen Modulen, die personelle und Ressourcenausstattung, das Qualitätsmanagement und der Nachteilsausgleich.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs „Physik und Nanotechnologie“ (B.Sc.) sind in § 2 StPO sowie im Diploma Supplement wie folgt definiert:

„Ziel des Studiengangs ist es, ein breites Grundlagenwissen in der experimentellen und theoretischen Physik zu vermitteln inklusive der zu diesem Zweck notwendigen Mathematikkenntnisse. Darüber hinaus soll das methodische Instrumentarium der Physik erlernt werden. Dies beinhaltet auch die Nutzung moderner Informationstechniken. Eine Erweiterung erfährt der Studiengang durch die Vermittlung von Kenntnissen im Bereich der Mikroelektronik und Nanotechnologie. Auf Basis einer breiten Grundlagenausbildung soll im Studiengang die Kompetenz vermittelt werden, sich in speziellere physikalische und nanotechnologische Fragestellungen einzuarbeiten und Aufgabenstellungen, die fachliche und methodische Flexibilität erfordern, zu lösen. Großer Wert wird hierbei auch auf die Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse sowie Kommunikations- und Teamfähigkeit gelegt.

Der Studiengang qualifiziert für weiterführende Studienprogramme, insbesondere für einen Masterstudiengang in Physik, sowie für viele Berufsfelder der Mikroelektronik und Nanotechnologie. Das im Studiengang vermittelte Wissen und die damit verbundenen speziellen Fähigkeiten ermöglichen einen direkten Einstieg in Berufsfelder der Halbleiterfertigung und -integration, die in Europa immer mehr an Bedeutung gewinnen, aber auch weitergehende Anwendungen von Nanostrukturierung wie z. B. Nanooptik, Sensorik und Photovoltaik. Zugleich eröffnet der Studiengang Arbeitsfelder in der industriellen Forschung aber auch in der Zulieferindustrie und Geräteentwicklung, die direkt mit der Halbleiterfertigung verbunden sind.“

Die beruflichen Perspektiven liegen laut Selbstbericht im Bereich der Chipfertigung und Entwicklung. Durch den zu Grunde liegenden Studiengang „Physik“ (B.Sc.) stehen den Absolvent:innen des vorliegenden Studiengangs aber auch alle Berufsbilder offen, die den Absolvent:innen des Studiengangs „Physik“ (B.Sc.) offenstehen.

Da das Berufsfeld der Chipfertigung fast durchgehend durch international arbeitende Unternehmen besetzt ist, besteht hier ein starker Bedarf an englischen Sprachkenntnissen. Dieser Tatsache trägt der Studiengang „Physik und Nanotechnologie“ (B.Sc.) durch spezielle Vorlesungsangebote in englischer Sprache Rechnung. Mit einer Vorlesung in englischer Sprache je Semester in den ersten fünf Semestern werden die Studierenden so an die Wissenschaftskommunikation in englischer Sprache herangeführt und auf das zukünftige Berufsumfeld vorbereitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die im Diploma Supplement sowie in der StPO definierten Qualifikationsziele des Studiengangs „Physik und Nanotechnologie“ (B.Sc.) sind klar formuliert und entsprechen dem angestrebten Abschlussniveau eines Bachelorstudiengangs gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Studierenden erwerben ein breites physikalisches Grundlagenwissen in experimenteller und theoretischer Physik, ergänzt durch Kenntnisse in Mathematik, Informationsverarbeitung, unterstützt durch eine hervorragende personelle Aufstellung, insbesondere im technischen Bereich (s.a. Abschnitt Personelle Ausstattung), sowie einer forschungsnahen Ausbildung in der Nanotechnologie.

Besonders hervorzuheben ist die praxis- und anwendungsorientierte Ausrichtung des Studiengangs auf aktuelle Berufsfelder der Mikroelektronik und Chipindustrie, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklungen im mitteldeutschen Raum. Das Studienangebot trägt dem stark international geprägten Arbeitsumfeld der Halbleiter- und Nanotechnologiebranche Rechnung, indem die Studierenden bereits ab dem ersten Semester gezielt an englischsprachige Fachkommunikation herangeführt werden; ein Aspekt, der aus Sicht der Qualifikationsziele und Berufsorientierung sehr positiv zu bewerten ist.

Die Zielsetzungen umfassen über die fachlich-methodischen Kompetenzen hinaus auch die Förderung personaler und sozialer Kompetenzen wie Kommunikations- und Teamfähigkeit. Die Integration dieser Aspekte in die Praktika, Projektseminare und die Bachelorarbeit ist überzeugend gelöst. Zugleich bereitet der Studiengang die Studierenden inhaltlich und methodisch sehr gut auf eine mögliche Weiterqualifikation in einem Masterstudiengang vor.

Insgesamt ist festzuhalten, dass der Studiengang in seiner Zielsetzung und Konzeption sowohl die Befähigung zu qualifizierter Erwerbstätigkeit als auch zur wissenschaftlichen Weiterqualifikation gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Fundamentales Prinzip im Aufbau des Studiengangs ist nach Angaben der Hochschule, dass im Bachelorstudium Kenntnisse über die wichtigen grundlegenden Bereiche der Physik vermittelt werden. Die zweisemestrigen Module „Experimentalphysik A, B und C“ werden entsprechend im ersten und zweiten Semester, im dritten und vierten Semester und im fünften und sechsten Semester belegt. Das Modul „Theoretische Physik A“ wird im dritten Semester absolviert, das Modul „Theoretische Physik B“ erstreckt sich über das vierte und fünfte Semester, das Modul „Theoretische Physik C“ ist für das sechste Semester vorgesehen. Das Modul „Computational Physics“ ist im dritten Semester verortet, das Modul „Physikalisch-elektronische Physik“ im fünften Semester.

Da die Physik zur Formulierung ihrer Erkenntnisse die Mathematik verwendet, werden begleitend die notwendigen mathematischen Kenntnisse vermittelt. So sind im ersten Semester das einsemestrige Modul „Lineare Algebra“ vorgesehen und die zwei zweisemestrigen Module „Mathematische Methoden“ und „Analysis“. Im vierten Semester wird das Modul „Mathematische Physik“ belegt.

Zusätzlich sieht der Musterstudienverlaufsplan in den Semestern eins bis fünf jeweils ein englischsprachiges Modul im Bereich der Nanotechnologie vor („Chemical aspects in nanotechnology“, „Semiconductor devices“, „Advanced CMOS technology“, „Advanced nanostructure fabrication“ und „Device fabrication lab course“).

Darüber hinaus werden Kenntnisse im Ergänzungsbereich erworben. ASQ-Module (Module für den Erwerb von Allgemeinen Schlüsselqualifikationen) sind im zweiten und fünften Semester verortet. In den ASQ-Modulen können Präsentations- und Fremdsprachenkenntnisse sowie schriftliche, mündliche, soziale und interkulturelle Kompetenzen erworben werden. Diese sollen den späteren Berufseinstieg unterstützen. Besonders empfohlen wird der Besuch von Englisch-Sprachkursen, da aufgrund der hohen Internationalisierung in der Physik Englischkenntnisse für ein weiterführendes Studium und auch im Beruf unerlässlich sind. Studierende, die nicht über die für das Modul „Computational Physics“ erforderlichen grundlegenden Programmierkenntnisse verfügen, können diese durch den Besuch des ASQ-Moduls „Einführung in die Programmierung“ im zweiten Semester erwerben.

Im sechsten Semester wird ein „Fortgeschrittenenpraktikum“ absolviert. Dieses sieht die Durchführung von Grundlagenversuchen mit Auswertung, Fehlerbetrachtung und Versuchsprotokoll vor.

Eine selbstständige, exemplarische Umsetzung der im Studiengang erlernten Methoden und Kompetenzen wird in der Bachelorarbeit (im sechsten Semester) verlangt. Wichtiges Merkmal der Bachelorarbeit ist, dass diese in den Fachgruppen des Instituts durchgeführt wird. Damit wird eine frühe erste Einbindung der Studierenden in die aktuelle Forschung erreicht.

Im Studiengang wird nach Angaben im Selbstbericht durch eine Kombination verschiedener Lehrformen, in denen rezeptive Elemente mit aktiven und praktischen Elementen kombiniert werden, eine möglichst gründliche Auseinandersetzung mit den vermittelten Inhalten angestrebt. Die wesentlichen Unterrichtsformen sind in § 5 StPO festgelegt: Vorlesungen, Seminare, Projektseminare, Laborpraktika, Übung und Exkursionen. Das in den Vorlesungen vermittelte Wissen wird in den sehr viel direkter betreuten Seminaren, Projektseminaren und Praktika vertieft, geübt und praktisch angewendet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des Studiengangs „Physik und Nanotechnologie“ (B.Sc.) ist inhaltlich schlüssig aufgebaut und eng an den definierten Qualifikationszielen ausgerichtet. Der Aufbau folgt einem konsequenten physikalischen Grundstudium, das durch spezifische Module im Bereich der Nanotechnologie ergänzt wird. Die Studierenden durchlaufen dabei zunächst eine solide physikalisch-mathematische Grundlagenausbildung und verbinden dies mit durchgehend integrierten Inhalten aus der Nanotechnologie. Bereits im ersten Semester wird mit dem Modul „Chemical Aspects in Nanotechnology“ der technologiebezogene Fokus etabliert; im zweiten Semester folgen englischsprachige Lehrveranstaltungen wie „Semiconductor Devices“, die den Bezug zu aktuellen industriellen Anwendungen weiter vertiefen. Im Modulhandbuch sollte jedoch deutlicher hervorgehoben werden, in welchen Modulen die Inhalte zur Optoelektronik vermittelt werden.

Die Kombination aus fundierter physikalischer Breite und klarer Anwendungsorientierung in der Halbleiter- und Nanotechnologie ist ein zentrales Merkmal des Curriculums. Die Studierenden lernen dabei nicht nur physikalische Prinzipien, sondern auch deren Umsetzung in technologischen Prozessen kennen – etwa im Praktikum im fünften Semester. Damit wird ein inhaltlicher Brückenschlag zwischen wissenschaftlichem Verständnis und berufsrelevanter Anwendung erreicht.

Die starke Strukturierung durch Pflichtmodule wurde im Rahmen der Vor-Ort-Begehung nachvollziehbar begründet – insbesondere mit Blick auf ein klares Profil und die Vermeidung von Überforderung durch zu frühe Spezialisierung. Perspektivisch könnten zusätzliche Wahlmöglichkeiten, etwa zu Themen wie Optoelektronik, Big Data oder Künstliche Intelligenz (KI), die individuelle Profilbildung weiter unterstützen.

Das Modul „Analysis“ wird von der Mathematik ausgerichtet und von den Physikstudierenden zusammen mit den Mathematikstudierenden belegt. Bei den letzteren wird das Modul mit 2 ECTS-Punkten mehr berechnet. Die Inhalte gehen teilweise über die erforderlichen Kenntnisse für ein

erfolgreiches Physikstudium hinaus. Die Hochschule hat bereits konkrete Pläne, eine neue feste Stelle einzurichten und zügig zu besetzen, welche die Lehre für ein Analysis-Modul speziell für Physikstudierende übernehmen soll. Das Gutachtergremium begrüßt diese Pläne ausdrücklich und gibt die Empfehlung, sie zügig weiterzuverfolgen und das Analysis-Modul arbeitsaufwandsgerecht und zielgerichtet für die Physikstudierenden einzurichten.

Weiteres Optimierungspotenzial ergibt sich insbesondere bei der vertieften Profilbildung entlang aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen. Viele Nanomaterialien haben Eigenschaften, die auf der Nanoskala nicht vorhersehbar sind — inklusive potenziell schädlicher Wirkungen auf Gesundheit und Umwelt. Daher sollte ein Seminar zu den Themen Nanosicherheit, Umwelt und Nachhaltigkeit angeboten werden, um Wissen über Sicherheitsvorschriften und Umweltstandards zu vermitteln und ein Bewusstsein für nachhaltiges Handeln zu schaffen. Dabei geht es um die Entwicklung ökologisch verträglicher Nanotechnologien sowie um verantwortungsvolles und nachhaltiges Forschen. Es wäre sinnvoll, die Studierenden persönlich und aktiv zu involvieren, z.B. durch eine eigene Präsentation (PowerPoint oder Poster) zu einem von ihnen ausgewähltem Nanomaterial. Man könnte diese eigene Präsentation im Modulhandbuch auch als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung einarbeiten.

Die Internationalisierung ist sinnvoll verankert: englischsprachige Lehrveranstaltungen ziehen sich durch die ersten fünf Semester und bereiten die Studierenden auf eine international geprägte Arbeitswelt vor. Im englischsprachigem Vorlesungsbereich wird angeregt, die fachspezifischen Begriffe in englisch-deutscher Übersetzung durch Einbau in den unteren Randbereich bei Ersterwähnung in die Folien einzufügen. Dies sollte zur Reduktion der von den Studierenden erwähnten Hemmschwelle beim Fachenglisch führen.

Die Lehr- und Lernmethoden, die zur Vermittlung der Lerninhalte eingesetzt werden, sind vielfältig, dem Studiengang angemessen und entsprechen der Fachkultur.

Insgesamt stellt das Curriculum eine gelungene Verbindung aus physikalischer Grundausbildung, technologischer Spezialisierung und internationaler Ausrichtung dar. Die Lehrinhalte sind methodisch vielfältig umgesetzt und praxisnah ausgestaltet. Auch entspricht der Studiengangstitel den Inhalten, und die Abschlussbezeichnung ist passend.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Im Modulhandbuch sollte deutlicher hervorgehoben werden, in welchen Modulen die Inhalte zur Optoelektronik vermittelt werden.

- Der Plan zur Einrichtung einer Stelle für die Lehre eines Analysis-Moduls für Physiker sollte stringent weiterverfolgt werden. Das neue Analysis-Modul sollte arbeitsaufwandsgerecht und zielgerichtet für Physikstudierende eingerichtet werden.
- Es sollte ein Seminar zum Thema Sicherheitsaspekte von Nanomaterialien unter Beachtung von Umweltrelevanz und Nachhaltigkeit angeboten werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Auswahl der gelehrtten physikalischen Grundlagen ist nach Angaben der Hochschule national vergleichbar. Dies soll eine hohe Mobilität der Studierenden innerhalb Deutschlands während des Bachelorstudiums ermöglichen. Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuss ist dabei grundsätzlich möglich. Im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen können ebenfalls vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage inhaltlicher und aufwandsbezogener Angemessenheit anerkannt werden.

Die Möglichkeit zur Mobilität innerhalb Europas ist nach Angaben im Selbstbericht nach dem zweiten Semester gegeben. Zu Fragen der Mobilität steht als Ansprechpartner:in ein:e Beauftragte:r des Instituts für Physik aus dem Kreis der Professor:innen zur Verfügung. Die Anerkennung von im In- und Ausland erbrachten Studien-, Vor- und Modulleistungen ist in § 4 der RStPOBM geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Allgemeinen sind die Möglichkeiten der studentischen Mobilität im vorliegenden Studiengang gegeben. Die Hochschule hat im Rahmen des Erasmus+-Programms eine Vielzahl von Partnerhochschulen, davon gibt es speziell für das Institut für Physik sieben Partneruniversitäten. Auch über Europa hinaus bestehen Partnerschaften. Das International Office der Hochschule unterstützt die Studierenden bei der Vorbereitung und Durchführung eines Auslandsaufenthaltes und Dozent:innen bei der Etablierung neuer Partnerschaften. Es besteht große Flexibilität bei der Anerkennung von extern erworbenen Leistungen, insbesondere im Hinblick auf die zweisemestrigen Module. Laut Studierenden finden bereits im ersten Semester Informationsveranstaltungen zu möglichen Auslandsaufenthalten statt, welche als hilfreich wahrgenommen werden. Darüber hinaus steht eine dedizierte Ansprechperson im Fachbereich Physik zur Verfügung, und es werden Stipendien zur Förderung von Mobilität angeboten.

Allerdings besteht im Studiengang kein explizites Mobilitätsfenster. Durch die Gestaltung des Curriculums weist jedes Semester in der zweiten Studienhälfte ein einjähriges Modul auf. Da diese Module alle mündlich abgeprüft werden, argumentiert die Hochschule, dass auf den Umstand Rücksicht genommen werden kann, falls ein Semester des Moduls an einer anderen Hochschule absolviert

und anerkannt wird. Diese Option bedarf einer entsprechenden gründlichen Information der Studierenden im Vorfeld der Planung. Daher gibt das Gutachtergremium die Empfehlung, einen noch konkreteren Plan bezüglich der Gestaltung eines Mobilitätsfensters für die Studierenden zu erstellen, welcher dann auch den Studierenden früh kommuniziert werden kann. Bei einer möglichen Umstrukturierung des Curriculums sollte erwogen werden, ein späteres Semester ohne überlappende Module zu gestalten, um ein offensichtlicheres Mobilitätsfenster zu schaffen.

Generell sieht das Gutachtergremium die Möglichkeit der studentischen Mobilität als gegeben an und betrachtet das Kriterium als erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte ein konkreterer Plan zur Mobilität der Studierenden, insbesondere im Hinblick auf individuelle Absprachen bei den einjährigen Modulen, etabliert werden. Dieser sollte den Studierenden frühzeitig vorgestellt und beworben werden. Bei einer eventuellen Umstrukturierung des Curriculums sollte erwogen werden, ein späteres Semester ohne einjährige Module zu gestalten, um ein offensichtlicheres Mobilitätsfenster zu schaffen.

2.2.3 Dokumentation und Veröffentlichung ([§ 12 Abs. 1 Satz 6 MRVO](#))

Sachstand

Die öffentlich zugängliche Seite des Studiengangs ([Physik und Nanotechnologie \(Bachelor - 180 LP\) - Studiengang - Uni-Halle](#)) bietet einen Überblick und detaillierte Informationen zum Studiengang (Charakteristik und Ziele, Berufsperspektiven, Struktur, Zulassungsvoraussetzungen usw.) sowie die Möglichkeit zum Download des Flyers, der Studien- und Prüfungsordnung und des Modulhandbuchs. Informationen zum Nachteilsausgleich sind unter [Nachteilsausgleich bei Studien- und Prüfungsleistungen](#) zu finden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Darstellung des Studiengangs im Internet ist gelungen. Alle Aspekte, zu denen Interessierte am Studiengang sowie Studierende Informationen suchen könnten, werden berücksichtigt. Die Hochschule erfüllt ihre Transparenzpflichten in jeder Hinsicht.

Ein zusätzlicher Link auf den unter dem Schlagwort „Administratives im Studium“ verorteten Nachteilsausgleich würde das Informationsangebot abrunden. Der Hinweis auf das „Welcome-Portal“ ([Für Studienanfänger*innen - ich will wissen!](#)) könnte etwas prominenter ausgeführt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Naturwissenschaftliche Fakultät II besteht aus den Instituten für Chemie, für Physik und für Mathematik und verfügt über eine gemeinsame zentrale Fakultätsverwaltung.

9 Professor:innen, 3 Privatdozent:innen und 10 wissenschaftliche Mitarbeiter:innen des Instituts für Physik, 1 Professor und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts für Chemie sowie 2 Professoren und 2 wissenschaftliche Mitarbeiter des Instituts für Mathematik tragen regelmäßig zu den Modulen des Studiengangs „Physik und Nanotechnologie“ (B.Sc.) bei.

Im Akkreditierungszeitraum werden drei der Professoren des Instituts für Physik (Professor für Photovoltaik (03/2026), Professor für Experimentelle Polymerphysik (01/2028), Professor für Theorie der Vielteilchensysteme (03/2031)) und einer der Professoren des Instituts für Mathematik (Professor für Numerische Mathematik (03/2031)) planmäßig ausscheiden. Der Professor für Photovoltaik hat bereits um ein Jahr verlängert. Darüber hinaus scheidet am Institut für Physik zwei Privatdozenten zum 01/2027 bzw. 04/2031 und drei wissenschaftliche Mitarbeiter zum 09/2025, 01/2026 bzw. 04/2031 aus dem aktiven Dienst aus.

Alle Module sind auch Bestandteil der anderen drei physikalischen Bachelorstudiengänge. Der Gesamtumfang des Kontaktstudiums beträgt 129 Semesterwochenstunden (SWS), davon 56 SWS aus dem Lehrdeputat der Professor:innen, inklusive 2 SWS aus der Chemie und 8 SWS aus der Mathematik. 20 SWS Lehre werden durch habilitierte Lehrende bzw. Privatdozent:innen aus dem Bereich Physik übernommen und 36 SWS von wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen inklusive 15 SWS aus der Mathematik und 2 SWS aus der Chemie erbracht.

Das Studiendekanat vergleicht für jedes Semester die entsprechend der Lehrverpflichtungsordnung von allen Hochschullehrer:innen durchgeführten und zurückgemeldeten Lehrveranstaltungen mit den im jeweiligen Studiengang vorgesehenen SWS. Dieser Vergleich zeigt, ob die personellen Ressourcen der Fakultät zur Durchführung des Studiengangs „Physik und Nanotechnologie“ (B.Sc.) ausreichend sind. Dieser Abgleich wird auch im jährlichen Kapazitätsgespräch mit der Hochschulleitung individuell für jeden Studiengang durchgeführt und diskutiert.

Die Hochschule bietet Unterstützung und Fortbildung zur Weiterentwicklung der universitären Lehre an. Die Personalentwicklung wird im engen Austausch zwischen dem Dekan der Fakultät und dem Rektorat betrieben. Vorrangig werden laut Selbstbericht die Neuberufungen und deren zukünftige fachliche Ausrichtung auf Basis des Fakultätsentwicklungskonzeptes abgestimmt. Die

Personalqualifizierung im Bereich der Lehre mit Angeboten, die besonders von den jüngeren Lehrenden wahrgenommen werden, wird vom Prorektorat für Personalentwicklung und Struktur koordiniert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung zur Umsetzung des Studiengangkonzepts ist vollumfänglich gewährleistet. Hervorzuheben ist die Ergänzung der hauptamtlichen Hochschullehrer:innen durch hervorragend qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeiter:innen und technisch-physikalisches Personal in den Werkstätten und Praktika. Die ist insbesondere bei der Etablierung des geplanten Reinraumpraktikums sehr wichtig. Die dargestellte personelle Planung bietet eine sehr gute Basis, um den Studiengang zu etablieren und weiterzuentwickeln. Das Lehrpersonal ist ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziert. Bei den im Akkreditierungszeitraum anstehenden Neubesetzungen im Lehrpersonal der Professorenschaft wird der Studiengang entsprechend berücksichtigt. Nach Kürzungen im Personalbereich in den vergangenen Jahren ist nun eine stabile Personalsituation vor Ort gegeben und von Rektoratsebene der Fakultät vollumfänglich zugesagt. Besonders positiv sind die sehr gute und stabile Personalausstattung und die fachübergreifende Einbindung von Kompetenzen in Physik, Chemie und Mathematik zu sehen.

Didaktische Weiterqualifizierung wird zentral von der Hochschule angeboten und ist insbesondere auf die Bedürfnisse der Neuberufenen ausgerichtet. Hier wäre es wünschenswert, in Zukunft insbesondere den Bereich KI bei der Qualifizierung des Gesamtlehrpersonals in den Blick zu nehmen. Es wird angeregt, dem Hochschulpersonal auch Tools zur Verfügung zu stellen, die eine erweiterte Überwachung von Abschlussarbeiten auf Plagiate im Zeitalter von KI ermöglichen.

Die Fakultät befindet sich im innovativen Umfeld von Max-Planck- und Fraunhofer-Instituten. Die derzeit noch geringen Studienanfängerzahlen decken vermutlich nicht wirklich den Bedarf der Professor:innen an Studienarbeiten (Bachelor/Master) für die laufende Forschung ab. Deshalb gibt es Limitierungen in der Zulassung solcher Arbeiten an Einrichtungen außerhalb der Fakultät. Das ist an sich sehr verständlich und nicht negativ zu sehen. Sollten sich die Studierendenzahlen erhöhen und auf diesem höheren Niveau stabilisieren, wird vom Gutachtergremium angeraten, diese Vorgehensweise zu überdenken. Die Synergien von universitärer Grundlagenforschung und angewandter Forschung können neue Verbindungen und Ressourcen schaffen und für die Studierenden auch einen Motivationsschub für das Studium bedeuten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Naturwissenschaftlichen Fakultät II verfügt nach Angaben im Selbstbericht zentral über 6 Stellen für administratives Personal (Sachbearbeiterinnen Haushalt und Prüfungsamt, Dekanatsassistentin).

Personell stehen dem Institut für Physik 13 Mitarbeitende in den Fachgruppen Experimentalphysik und Didaktik, 11 Mitarbeitende in der Mechanischen Werkstatt, 6 Mitarbeitende in der E/E-Werkstatt, 7 Sekretärinnen der Fachgruppen und 5 Mitarbeitende für die Betreuung der Hörsäle und Praktika zur Verfügung.

Das Institut für Chemie verfügt über 36 Mitarbeiter:innen in den Bereichen des Instituts, 6 Mitarbeiter:innen in den zentralen Ausgaben und Werkstätten und 6 Sekretäre:innen in den Bereichen.

Das Institut für Mathematik verfügt über 3 Sekretärinnen in den Bereichen.

Aufgrund der hohen Synergien zwischen den verschiedenen physikalischen Bachelorstudiengängen steht das Personal für die Gesamtheit der Studiengänge zur Verfügung. Es sind keine wesentlichen Änderungen der personellen Ausstattung geplant.

Die Naturwissenschaftliche Fakultät II ist auf dem Weinberg campus der Martin-Luther-Universität untergebracht, einem innenstadtnahen Gelände, das seit 1990 mit Investitionen im Gesamtvolumen von mehr als 1,0 Mrd. EUR zum zweitgrößten Lehr-, Forschungs- und Technologiestandort Ostdeutschlands ausgebaut wurde. Auf dem Heide-Campus konzentriert sich die räumliche Ausstattung auf die Standorte Von-Danckelmann-Platz, Theodor-Lieser-Straße, Von-Seckendorff-Platz, Betty-Heimann-Straße und Karl-Freiherr-von-Fritsch-Straße.

Die Naturwissenschaftliche Fakultät II verfügt über 3 Hörsäle (580 Plätze), 15 Seminarräume (351 Plätze), 37 Praktikumsräume (630 Plätze) und 6 PC-Pools (98 Plätze), die für die Lehre genutzt werden. Die Räumlichkeiten der Fakultät für Forschung und allgemeine Zwecke umfassen 246 Büros, 186 Laboratorien, 40 Funktions-/Besprechungsräume, 6 Ausgaben, 53 Lagerräume und 27 Werkstätten. Hinzu kommen die zentral verwalteten und gemeinsam genutzten Hörsäle und Seminarräume am nahe gelegenen Hohen Weg, die von den Instituten der Naturwissenschaftlichen Fakultät II regelmäßig genutzt werden.

Die Fakultäten der Martin-Luther-Universität verfügen über ein Budget, aus dem Personalkosten (ohne Professorenstellen) sowie Sachausgaben und Investitionen zu bestreiten sind. Einen Überblick über das Budget und die Ausgaben der Fakultät enthält der Selbstbericht. Für die experimentell ausgerichteten Arbeitsgruppen der Institute für Chemie und für Physik sind Sachmittelbudgets und Investitionen eine notwendige Voraussetzung für die Arbeitsfähigkeit.

Der Computer-Pool ist vor allem für die Physik-Ausbildung relevant, wird aber auch von den beiden anderen Instituten genutzt. Für die Lehre werden Software-Lizenzen wie Mathematica, MathLab, Labview und Origin sowie weitere Open Source-Software wie Python, Spider und LaTeX bereitgestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die oben dargelegten personellen Mittel in Lehrpersonal werden mit über sechs zentralen Stellen für administratives Personal (Sachbearbeiterinnen Haushalt und Prüfungsamt, Dekanatsassistentin) ausreichend ergänzt. Hervorzuheben ist die sehr gute Ausstattung mit technischem Personal und Räumen für Werkstätten, Praktika und Computerpools. Herauszuheben ist auch die Unterstützung durch die Universitätsleitung durch die Übernahme der nicht unerheblichen Kosten für den Unterhalt des Reinraumes (Strom, DI-Reinstwasser, Lüftung), was hervorragende Bedingungen für die praktische Ausbildung der Studierenden des Studiengangs bietet. Die für die Studierenden eingerichteten und von studentischen Hilfskräften betreuten Begegnungsräume werden hervorragend angenommen, sind aber schon jetzt an der Grenze der Belegbarkeit. Mit dem neuen Studiengang wird sich diese Situation verschärfen. Es wäre wünschenswert, dass die Fakultät eingreifen und perspektivisch größere Räume zur Verfügung stellen würde. Dies ist der Wunsch der Studierenden, und die derzeitigen Einschränkungen sind offensichtlich auch schon bei den zuständigen Lenkungsorganen/Fakultät angekommen. Eine vorübergehende Abhilfe ist mit der Öffnung benachbarter größerer Seminarräume geschaffen. Dies schafft aber aus Sicht des Gutachtergremiums nicht die Lern-/Diskussionsatmosphäre der kleineren Begegnungsräume. Es wird angeregt, das Konzept der Begegnungsräume in enger Diskussion mit den Studierenden und HiWi's zu überarbeiten und hier neue Freiräume für die Studierenden zu schaffen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Das Prüfungssystem des modularisierten Studiengangs an der Martin-Luther-Universität besteht grundsätzlich aus studienbegleitenden Prüfungen und ist kumulativ angelegt.

Bei der Gestaltung der Modulinhalte und -abschlussprüfungen wurde laut Selbstbericht darauf geachtet, dass insbesondere die semesterübergreifenden Module „Experimentalphysik A/B/C“ und „Theoretische Physik B“ jeweils mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen werden, für die der semesterübergreifend erlernte Stoff erarbeitet werden muss und entsprechend überprüft wird. Dies ergänzt die kumulativen Leistungsnachweise der kleineren Module, bei denen eine solche

integrative Lernphase, die in einem Studiengang, in dem es um Zusammenhangswissen geht, von großer Bedeutung ist, nicht möglich ist.

Es sind unterschiedliche Prüfungsformen (mündliche Prüfung, Klausur, Protokoll, Seminarvortrag) vorgesehen, um einseitigen Lernformen vorzubeugen und eine aktive Aneignung der vermittelten Kompetenzen zu erreichen. Die Module und die zu erbringenden Modulleistungen sind in der StPO festgelegt. Dort und in den Modulbeschreibungen sind ebenfalls die Wiederholungsmodalitäten festgelegt. Zusätzlich zu den endnotenrelevanten Modulleistungen sind in vielen Modulen Studienleistungen vorgesehen: kurze, im Laufe des Moduls zu erbringende Leistungen (Übungsaufgaben, Testate in Praktika, Protokoll), die primär der Kontrolle des eigenen Studienfortschritts und der Vorbereitung auf die tatsächlichen Prüfungen dienen.

Der Studien- und Prüfungsausschuss des Studiengangs trifft sich regelmäßig, um das Modulangebot und die Prüfungsmodalitäten zu besprechen und zu verbessern. Hier wird laut Selbstbericht großer Wert auf die Beiträge der Studierenden im Studien- und Prüfungsausschuss gelegt, über die auch Eingaben aus der jeweiligen Fachschaft erfolgen. Diese Rückmeldung aus der Praxis erlaubt es z. B., Häufungen von Prüfungen am Semesterende gegenzusteuern.

Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung kann zweimal wiederholt werden. Vor der zweiten Wiederholung wird der nochmalige Besuch der Veranstaltungen des Moduls empfohlen. Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die eingesetzten Prüfungsformen sind adäquat und sachgerecht. Die Erfolge werden modulbezogen und kompetenzgerecht abgefragt und nachgewiesen. Die zum Teil zweisemestrigen Module tragen dazu bei, Stoffzusammenhänge besser zu erkennen und zu verstehen. Sie ermöglichen aber auch, die Zahl der Prüfungen pro Semester nicht aufzublähen, was sicher erstrebenswert ist. Allerdings ist es schwieriger, ein Auslandsemester in diese Struktur zu integrieren (s.a. Abschnitt Mobilität). Die zu erbringenden Studienleistungen sind sehr gut in Ergänzung und Vorbereitung der Prüfungen eingeordnet. Rückmeldungen der Studierenden werden über ihre Beteiligung in den entsprechenden Gremien wie Studien- und Prüfungsausschuss wahrgenommen, wobei die Eingabe von Kritik anonym über die Fachschaft erfolgt. Dies erlaubt es gut, Häufungen von Prüfungen in bestimmten Semestern entgegenzusteuern. Es wird insgesamt ein bewährtes Konzept von heterogenen Prüfungsformen angewendet. Auch die Dokumentation der Prüfungsleistungen ist entsprechend etabliert. Die Modulbeschreibungen und Wiederholungsmodalitäten sind klar formuliert und werden regelmäßig überprüft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Studien- und Prüfungsausschuss des Studiengangs trifft sich laut Selbstbericht regelmäßig, um die Studierbarkeit zu überprüfen. Er besteht aus Hochschullehrer:innen, Mittelbauvertreter:innen und Studierenden. Basierend auf den Rückmeldungen der Studierenden zum in der Praxis vorliegenden Workload innerhalb der einzelnen Module, übergreifend pro Semester und zur Gesamtverteilung im gesamten Studium, werden bei Bedarf Anpassungen an der Prüfungsordnung vorgenommen und in einer Änderungsordnung bzw. neuen Studienordnung festgelegt.

Das Studiendekanat der Fakultät erstellt für jedes Semester einen zeitlichen und örtlichen Ablaufplan der Lehrveranstaltungen, um Überschneidungen von Veranstaltungen und Prüfungen zu vermeiden. Die zeitliche Planung des Studienganges erfolgt in Zusammenarbeit mit den Vertreter:innen der Studierenden, insbesondere der Fachschaft Physik. Alle Module werden im jährlichen Turnus angeboten, so dass ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit realisierbar ist.

Auf individueller Ebene erhalten die Studierenden im Rahmen der Studienfachberatung jederzeit Unterstützung bei konkreten Fragen der Studienorganisation, insbesondere bei Abweichungen vom Musterstudienverlaufsplan oder bei Inanspruchnahme von Urlaubs- oder Auslandssemestern. Die Zuständigkeiten der Studienberatung sind in § 2 a der RstPOBM geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit des Studiengangs ist aus Sicht des Gutachtergremiums gegeben. Jede Veranstaltung wird im Jahresturnus angeboten und findet verlässlich statt. Die Lehrveranstaltungen sind überschneidungsfrei geplant, die praktischen Einheiten finden in festen Zeitslots statt. Es gibt pro Semester zwei Prüfungszeiträume. Die Prüfungstermine werden in angemessener Zeit vorher bekanntgegeben. Beim Abschlussmodul gibt es vereinzelt Berichte von Studierenden des Instituts für Physik über Schwierigkeiten bei der zeitlichen Planung. Das Dekanat hat sich dieser Entwicklung bereits angenommen und die Betreuer:innen stärker für die zeitliche Begrenzung der Abschlussarbeit sensibilisiert.

Es finden regelmäßige Erhebungen des Workloads statt. In manchen Modulen werden wöchentliche Übungsaufgaben bewertet, und das Erreichen einer gewissen Punktzahl gilt als Zulassungsvoraussetzung zur Modulabschlussprüfung. In anderen Modulen gibt es schriftliche Zwischenprüfungen, welche bestanden werden müssen, um die Modulabschlussprüfung antreten zu dürfen. Die Studierenden finden die Prüfungslast angemessen. Den Arbeitsaufwand empfinden sie als anspruchsvoll, jedoch bewältigbar.

Positiv hervorzuheben ist auch, dass alle Module über eine angemessene Anzahl von ECTS-Punkten verfügen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.8 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 und 7 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO):

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die physikalischen Grundlagen der theoretischen und der experimentellen Physik werden an allen deutschen Universitäten weitgehend einheitlich gelehrt. Es erfolgt dazu eine etablierte Absprache der Inhalte im Rahmen der Konferenz der Fachbereiche Physik, die sich laut Selbstbericht in der Vergangenheit sehr bewährt hat.

Die Aktualität der dargebotenen Inhalte im Hinblick auf die internationale Entwicklung in der Forschung wird nach Angaben der Hochschule dadurch gewährleistet, dass die Fachgruppen am Institut für Physik an dieser Entwicklung durch ihre Forschungstätigkeit aktiv teilnehmen. Die Lehrenden des Instituts für Physik, insbesondere die Fachgruppenleiter:innen, sind international sichtbar und kompetitiv tätig. Sie haben daher ein grundlegendes Interesse an der Einbindung aktueller Forschungsinhalte in die Lehre. Mit der Bachelorarbeit werden die Studierenden bereits direkt in die Forschungsarbeit der Fachgruppen einbezogen.

In diesem Spannungsfeld von internationaler Forschungsentwicklung und weitgehend einheitlichen Grundlagen erfolgt die kontinuierliche Anpassung und Gestaltung der Lehrinhalte. Am Institut für Physik wird entsprechend der Forschungsaktivitäten der Fachgruppen besonderes Gewicht auf die Physik der kondensierten Materie gelegt. Ergänzt wird dies durch eine Vorlesung, die zusätzliche Chemiekennnisse vermittelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Inhalte des Studiengangs „Physik und Nanotechnologie“ (B.Sc.) reflektieren in hohem Maße den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik. Im Gespräch mit den Lehrenden wurde deutlich, dass die Inhalte regelmäßig weiterentwickelt und forschungsnah gestaltet werden. Der Bezug zur industriellen Realität, insbesondere zur Siliziumtechnologie und zur Prozessierung im Reinraum, ist stark ausgeprägt. Die kontinuierliche Reflexion und Weiterentwicklung der Inhalte – auch im Dialog mit der Industrie – sind sehr positiv hervorzuheben und sprechen für ein zukunftsorientiertes

Studienangebot. Auch die internationale Dimension der technologischen Entwicklungen wird durch das englischsprachige Lehrangebot abgebildet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Zur Gewährleistung der Qualitätssicherung von Studium und Lehre werden an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg nach Angabe der Hochschule regelmäßige Evaluationen, die in der Evaluationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.07.2010 geregelt sind, durchgeführt. Die Evaluationsverfahren unterstützen die Fakultäten und Einrichtungen dabei, Entwicklungspotenziale und Profilmerekmale zu identifizieren und auszubauen.

Die Studierenden erhalten regelmäßig die Möglichkeit, die von ihnen besuchten Lehrveranstaltungen zu evaluieren. Im Abstand von maximal drei Jahren nehmen alle Lehrenden mit mindestens zwei Lehrveranstaltungen an der Evaluation teil (vgl. § 5 der Evaluationsordnung). Neben den Lehrveranstaltungsevaluationen ist auch eine regelmäßige Evaluation aller Studiengänge vorgesehen, die laut § 6 Abs. 6 mindestens ein Mal innerhalb von vier Jahren zu evaluieren sind. Da der Studiengang „Physik und Nanotechnologie“ (B.Sc.) zum Wintersemester 2024/25 eingeführt wurde, gibt es noch keine Studiengang-Evaluation. Im Sommersemester 2025 werden nach dem fakultätsinternen Turnus die Lehrveranstaltungen des Instituts für Physik evaluiert. Hierfür existiert ein Musterfragebogen zur Evaluation von Lehrveranstaltungen.

Die Erfahrungen der Studierenden werden in den Lehrveranstaltungen direkt abgefragt, beispielsweise in Form von Umfragen und Zwischenevaluationen nach dem halben Semester, um die laufende Lehrveranstaltung anpassen zu können. Die Fachschaft Physik als die offizielle Studierendenvertretung führt auf eigenen Beschluss Evaluationen durch und kommuniziert Vorschläge und Probleme an den Studien- und Prüfungsausschuss, in dem ein:e Studierende:r Mitglied ist. Zum Beispiel wurden im Diskurs mit den Studierenden mündliche Vorträge häufiger als eine Form der Prüfungsleistung eingesetzt, um die Kommunikations- und Präsentationsfähigkeit als eine Schlüsselqualifikation zu stärken.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach eigenen Angaben erfolgt die Überprüfung von Lehrveranstaltungen im Bereich der Naturwissenschaftlichen Fakultät II derart, dass im jährlichen Wechsel alle Veranstaltungen eines Instituts evaluiert werden. Jede:r Lehrende ist verpflichtet, den Studierenden eine Rückkopplung über die Ergebnisse zu liefern. Es bleibt dem bzw. der Einzelnen jedoch überlassen, in welcher Form diese Beteiligung der Studierenden erfolgt (teilweise werden die Ergebnisse als Ganzes kommuniziert). Die besten Bewertungen finden Eingang in die Vergabe eines Preises für gute Lehre; in kritischen Fällen nehmen sich der Dekan und der Studiendekan der Angelegenheit an und führen Gespräche mit den Lehrenden. Eine Rückkopplung seitens der Studierenden findet in Einzelfällen über die Fachschaft statt.

Für den neu eingeführten Studiengang existieren noch keine eigenständigen Evaluationen. Da ein Teil der Veranstaltungen identisch zu denen sind, die in den Studiengängen „Physik“ (B.Sc.) und „Medizinische Physik“ (B.Sc.) angeboten werden, hat die Fakultät beispielhaft diese Evaluationsergebnisse aus dem Jahr 2019 vorgelegt. Sie fassen eine Befragung des jeweiligen gesamten Studiengangs zusammen. Die im Ergebnis angesprochenen Fragestellungen scheinen aus heutiger Sicht noch immer aktuell zu sein.

Laut Evaluationsordnung werden datenschutzrechtliche Belange berücksichtigt: Die nicht anonymisierten Daten sind nach einer Frist von drei Jahren zu löschen; die anonymisierten Daten werden zu Forschungszwecken maximal für fünf Jahre gespeichert.

Insbesondere die Beteiligung von Absolvent:innen an der Beurteilung des Studienerfolgs erscheint noch ausbaufähig zu sein. Ein formeller Rückkopplungsweg für die Studierenden außerhalb der bestehenden Gremien (Fachschaft, Dekanat) ist nicht erkennbar. Die Information der Beteiligten, insbesondere der Studierenden, über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen ist derzeit den jeweiligen Lehrenden allein überlassen. Dadurch ist nicht in jedem Fall eine ausreichende Beteiligung sichergestellt. Aus Sicht des Gutachtergremiums sollte die Beteiligung der Studierenden am Qualitätsmanagement verstärkt werden, sei es durch eine Mitwirkung an der Studiengangskommission oder durch die Teilnahme an einem jährlichen Qualitätszirkel o. Ä.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Beteiligung der Studierenden am Qualitätsmanagement sollte verstärkt werden.

2.5 Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg legt Wert auf einen diskriminierungs-, belästigungs- und gewaltfreien Umgang miteinander, eine gleichberechtigte und vertrauensvolle Zusammenarbeit sowie gute Lehr-, Lern-, Forschungs- und Arbeitsbedingungen.

Die Verwirklichung der Gleichstellung ist Querschnittsaufgabe der Martin-Luther-Universität. Entsprechende Ziele und Aufgaben sind in allen das Profil und die Entwicklung der Hochschule bestimmenden Programmen verankert. Gleichstellung ist in das Leitbild sowie in die Struktur- und Entwicklungsplanung der Universität integriert. Die Zuständigkeit für die Implementierung einer umfassenden Realisierung von Chancengleichheit auf allen Ebenen der Universität liegt auf der Rektorebene. Die Stabsstelle des Rektors Vielfalt und Chancengleichheit unterstützt das Rektorat durch Konzeption, Koordination und Kommunikation. Sie bündelt die Themenbereiche Vielfalt und Chancengleichheit, Gleichstellung wegen des Geschlechts, Inklusion, Prävention von Diskriminierung und sexueller Belästigung, Familiengerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Durch die Übernahme der Verantwortung zur Sicherung einer langfristigen und nachhaltigen Gleichstellungspolitik wird der hohe Stellenwert deutlich, den die Universität dem Gleichstellungsgrundsatz beimisst. Gleichzeitig wird die hohe Bedeutung der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere von Frauen, als ein Hauptanliegen der Universität zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Universität als Wissenschaftsstandort transparent gesteuert und kommuniziert.

Zur besseren Vereinbarkeit von Beruf oder Studium und Familie sowie im Zusammenhang mit der Stärkung der Arbeitszufriedenheit und Gesunderhaltung setzt die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg auf eine familienfreundliche Politik für ihre Studierenden und Beschäftigten. Sie leistet damit nach eigener Einschätzung einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und damit verbunden zur Verbesserung der Attraktivität der Universität als Arbeitgeber und für Studierwillige. Seit 2009 darf die Universität das Zertifikat familiengerechte Hochschule tragen – nachdem sie in 2018 zum vierten Mal in Folge das Zertifikat erhalten hat, sogar dauerhaft. Mit dem Zertifikat wird das langjährige und anhaltende Engagement der Universität für familiengerechte Arbeits- und Studienbedingungen ausgezeichnet.

Nach § 10 der Immatrikulationsordnung ist ein Teilzeitstudium möglich. Nachteilsausgleiche bei Prüfungen sind in § 19a der RStPOBM geregelt. Insbesondere müssen die Prüfungsmodalitäten in jedem Einzelfall der Art und Schwere der Behinderung Rechnung tragen. In der Regel erfolgen die Nachteilsausgleiche durch Verlängerung der Frist für die Ablieferung schriftlicher Arbeiten und durch Verlängerung oder Verkürzung der Prüfungsdauer. Der Akademische Senat der Universität Halle verabschiedete am 14.04.2021 ein Diversity Statement, in dem sich die Universität u.a. für die

Wertschätzung, Unterstützung und den Diskriminierungsschutz von Personen aller ethnischen Herkunft und Religionen ausspricht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die bestehenden Konzepte entsprechen vollumfänglich den zu erwartenden Anforderungen. Die Konzepte werden im täglichen Umgang miteinander gelebt. Zum Beispiel berichtete ein Studierender, dass seine Anträge auf Nachteilsausgleich in kurzer Frist bearbeitet und genehmigt wurden. Das Thema Gleichstellung wurde unter anderem durch ein Plakat beim physikalischen Grundpraktikum angesprochen. Es ist kein Optimierungsbedarf erkennbar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint Programmes [\(§ 16 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig.

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 19 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig.

2.8 Hochschulische Kooperationen [\(§ 20 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig.

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien [\(§ 21 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Studienakkreditierungsverordnung Sachsen-Anhalt - StAkkrVO LSA

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer:innen

- **Prof. Dr. Thomas Hannappel**, Grundlagen von Energiematerialien, Institut für Physik, Technische Universität Ilmenau
- **Prof. em. Dr. Margit Zacharias**, Nanotechnologie, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

b) Vertreter der Berufspraxis

- **Dr. rer. nat. Dipl.-Phys. Uwe Kopacz**, Freigestellter Betriebsrat i.R., Robert Bosch GmbH, Stuttgart

c) Vertreter der Studierenden

- **Philipp Ulmen**, Studierender im Studiengang „Nanowissenschaften“ (M.Sc.), Universität Hamburg

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Keine Angaben, da derzeit nur ein Student eingeschrieben ist.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	13.06.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	31.05.2025
Zeitpunkt der Begehung:	26./27.06.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangverantwortliche Hochschullehrer:innen, Hochschulleitung, Studierende der Bachelorstudiengänge „Physik und Nanotechnologie“, „Physik und digitale Technologien“, „Physik“ und „Medizinische Physik“
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Hörsaal, Lernraum Physik, Versuchsräume für physikalisches Grundpraktikum

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer, Anerkennung und Anrechnung

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

(4) Die Hochschule setzt die nationalen und landesgesetzlichen Regelungen zur Anerkennung von Kompetenzen, Qualifikationen und Leistungen, die an einer Hochschule erbracht wurden, sowie zur Anrechnung von Kompetenzen und Qualifikationen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, um.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können nach „anwendungsorientiertem“ oder „forschungsorientiertem“ Profil unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Legt die Hochschule ein Profil fest, ist dies in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr voraus; für einzelne Studierende sind in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen möglich.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von angestrebten Lernergebnissen und Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die angestrebten Lernergebnisse und Studieninhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. angestrebte Lernergebnisse und Studieninhalte des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
5. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
6. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
7. Arbeitsaufwand und
8. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint Programmes

(1) Ein Joint Programme ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss (Joint Degree) oder einem Doppel- oder Mehrfachabschluss (Double oder Multiple Degree) führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

²Auf diese Studiengänge werden die §§ 10, 16 und 33 angewendet. ³Die Umsetzung der Kriterien von Absatz 1 Nummer 1 bis 5 wird geprüft.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich. ⁵Im Übrigen finden die Regelungen des Teils 2 keine Anwendung.

(3) Wird ein Joint Programme von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert, öffentlich zugänglich und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche oder künstlerische Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven

Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr-, Lern- und Prüfungsformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 6

⁶Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen, Modulbeschreibungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen sind dokumentiert und veröffentlicht.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, die in einem Prüfungskonzept stimmig begründet wird und deren Belastungsangemessenheit regelmäßig unter Einbezug von Studierenden im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges im Sinne von § 14 bewertet wird; Module sollen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6 und 7

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

(7) Ein Studiengang darf als „dual“ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule oder Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen von Satz 1 Nummer 1 und 2 sind beim Lehramt für die beruflichen Schulen und bei Quereinstiegs-Masterstudiengängen zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Berücksichtigung von Diversität, zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint Programmes

(1) ¹Für Joint-Programmes finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Im Übrigen finden die Regelungen des Teils 3 keine Anwendung. ³Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint-Programme von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1622) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)